

Zeitschrift: Mittex : die Fachzeitschrift für textile Garn- und Flächenherstellung im deutschsprachigen Europa

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung von Textilfachleuten

Band: 96 (1989)

Heft: 11

Rubrik: mittex Betriebsreportage

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

6.3 Beispiel Strategie

Aufgabenstellung: Soll die Firma (eine Weberei) weitergeführt werden?

Lösung: Aufnahme des Ist-Zustandes, Durchführung einer Unternehmensanalyse mit einem Stärken-/Schwächenprofil. Durchführung einer Sparten- und Artikelerfolgsrechnung. Gemeinsame Ausarbeitung eines neuen Artikelprogrammes und Berechnung der Kapazitäten. Durchführung eines neuen Budgets mit Erfolgsrechnung und Erarbeitung eines neuen Erfolgsprofils für die Zukunft.

6.4 Beispiel Logistik

Aufgabenstellung: Übernahme der Auftragsabwicklung, PPS und Lagerbewirtschaftung auf EDV.

Lösung: Aufnahme des Ist-Zustandes und Ausarbeitung eines ganzheitlichen Grobkonzeptes. Erstellung des Pflichtenheftes und Mitwirkung bei der Evaluation von Hard- und Software. Verschiedene Wirtschaftlichkeitsrechnungen dazu und Ausarbeitung eines EDV-Detailpflichtenheftes zusammen mit dem Informatikspezialisten.

6.5 Beispiel Betriebswirtschaft

Aufgabenstellung: Überprüfung des Transport- und Lagerwesens, der Warenbereitstellung und Versandvorbereitung auf Einsparungen und Rationalisierungsmöglichkeiten.

Lösung: Durchführung von Arbeits- und Zeitstudien an allen Arbeitsplätzen und Ermittlung von Leistungsstandards. Ermittlung der Leistungskapazitäten und Durchlaufzeiten. Durchführung von Wirtschaftlichkeitsrechnungen zur Anschaffung einer Verpackungsstrasse mit Computerraum, automatischer Etikettierung und Fertiglagereinbuchung. Ausarbeitung eines Personaleinsatzplanes sowie Einführung eines Prämiensystemes für die Mitarbeiter.

6.6 Beispiel Fusion von zwei Firmen

Aufgabenstellung: Abklärung von Synergieeffekten bei der Zusammenschliessung zweier Firmen.

Lösung: Analyse beider Firmen, Modellberechnung der neuen Firma in jeglicher Hinsicht. Mitwirkung bei der Entscheidungsfindung sowie bei der Realisierung.

Ch. Nufer
Zollinger + Nufer
Unternehmensberatung AG
Kasernenstrasse 40
9100 Herisau
Telefon 071 - 51 51 22

mit tex Betriebsreportage

Huber & Co. AG, Bandfabrik, Oberkulm

Die vierte Generation und ein Jubiläum



Für Schmalgewebe mit beidseitig gleichen Kanten sind Schifflimaschinen unerlässlich.

Mit dipl. Ing. ETH Thomas Huber trat 1989 die vierte Generation in die Bandfabrik Huber & Co. AG, Oberkulm, ein. Vor exakt 125 Jahren, daher auch unser Besuch im Rahmen der «mittex-Betriebsreportage» zu diesem Jubiläum, startete Jakob Müller mit vier Bandwebmaschinen die Produktion im Bereich der Schmalweberei. Nach der Jahrhundertwende übernahm dann Sigmund Huber-Berner, der bereits eine Tuchhandlung besass, die Bandfabrikation des 1907 verstorbenen Jakob Müller. Das erste Fabrikationsgebäude am heutigen Standort wurde noch während des ersten Weltkriegs errichtet; 1941, 1953 und 1962 kamen weitere Gebäudeteile hinzu, und 1981 folgte mit dem Erwerb der Romay AG in derselben Ortschaft eine Diversifikation in die Kunststoffverarbeitung. Als Reminiszenz und zur Dokumentation des Strukturwandels in der schweizerischen Schmalweberei sei daran erinnert, dass Huber & Co. AG in den zwanziger Jahren aufgrund der damaligen Mode für die Hutindustrie täglich 120 000 Meter Kunstseidenbänder, und zwar auf eigenen 20 Webstühlen wie auf Heimwebstühlen im Baselbiet und im Fricktal herstellte.

Vielseitiges Programm – breiter Abnehmerkreis

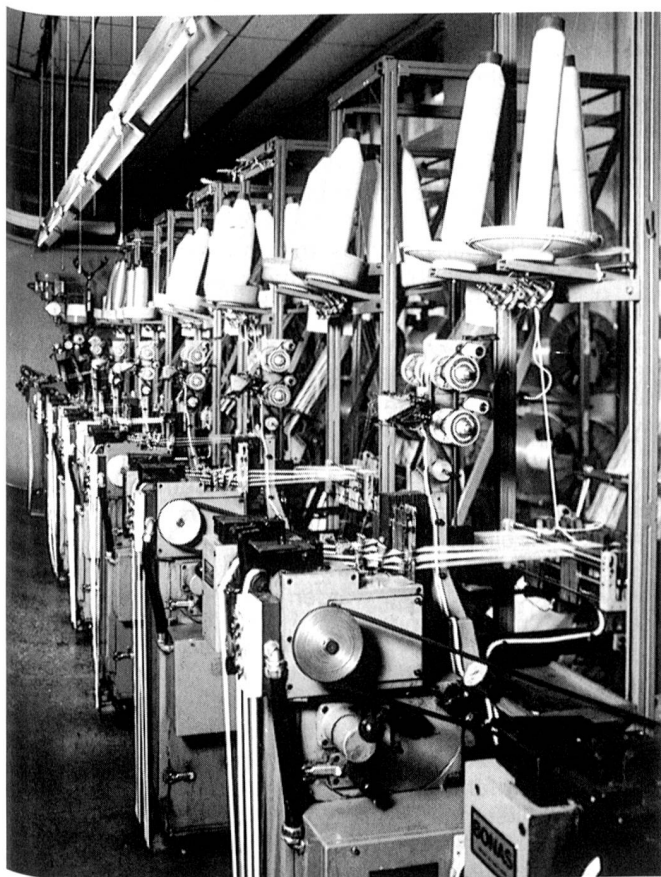
Die Produktionsmittel des Unternehmens in den Sektoren Weben, Ausrüsten, Beschichten und Kunststoff-Spritzen ge-



statten die Herstellung von textilen Flächengebilden im Bereich zwischen etwa 4 und 130 Millimeter. Der Abnehmerkreis umfasst folgende Gruppen:

- Detailfachhandel und Mercerie
- Bekleidungsindustrie
- textile Etiketten
- Innendekoration und Heimtextilien
- Elektroindustrie
- Sonnenschutz- und Storenbau
- Spezialanwendungsgebiete

Entsprechend konzipiert ist das Sortiment. Für die Mercerie liefert «Hago» Band Grenébänder, Sergébänder, Nahtbänder, Schürzen-, Gürtel-, Mieder-, Wiefelbänder, Lampenschirm-Wickelbänder usw. Für die Gardinenindustrie werden glatte Vorhangbänder und synthetische Hohlbänder, Druckknopfbänder, Falten- und Rüschenbänder hergestellt. Von der Haute-Couture bis zur Spitalwäsche deckt das Bandprogramm mit Aufhänger-, Spezialgürtel-, Einfass- und Schürzenband sowie insbesondere Klöppelspitzen in vielen Breiten und Farbstellungen. Für die Elektroindustrie liefert das Unternehmen Isolierbänder aus Baumwoll- oder Chemiefasergarnen und Glaskombinationen, z. B. Aramid- oder Hybridkonstruktionen und als Spezialität Polyester-Schrumpfbänder. Textile Etiketten werden in Hochdruck-, Tiefdruck- und Siebdruckversionen oder nach dem Jacquard-Verfahren hergestellt. Reissverschlussbänder zählen ebenfalls zu den Spezialitäten der Firma. Selbstverständlich werden Spezialbänder auf Anfrage und Bemusterung extra angefertigt. Die Beibehaltung des Schifflimaschinenbestandes (vergleiche Bild) mit 21 Einheiten, die sorgfältig gepflegt, modernisiert und bei Bedarf in eigener Regie erneuert werden, erwies sich gerade in Bezug auf das Spezialprodukt des Unternehmens, dem Storenaufzugsband, als goldrichtig. Denn nur mit dieser Webtechnik lassen sich die speziellen Anforderungen, die an diese Bänder gestellt werden, erfüllen.



In der Nadelweberei werden Maschinenfabrikate von Bonas und Müller eingesetzt.

Führend und einzigartig für Lamellenstorenbänder

Besonderes Know-how, das im Verlauf der Jahre seit Aufnahme der Lamellentragband-Produktion im Jahre 1961 erworben wurde, mündete in ein gegenwärtig weltweit singuläres und unter Anwendung einer selbst entwickelten Technologie fabriziertes Erzeugnis der Bandweberei. Unter den markenrechtlich geschützten Bezeichnungen «Texband», «Hagofix» und «Hagotex» werden Trag- und Aufzugsbänder für die Storenhersteller mit einzigartigen Eigenschaften produziert. Beim «Texband» (Aufzugsband) wird das 0,27 oder 0,33 Millimeter breite, auf Schifflimaschinen gewobene Band mit einer Beschichtung ummantelt, um ein Aufscheuern beim Gebrauch zu verhindern. Für einen störungsfreien



Die Grundfläche der Fabrikliegenschaft beträgt um die 2000 m².

Gebrauch der Lamellenstoren wichtig ist die stets gleichbleibende Dicke dieses Bandes. Diese wird durch eine kontinuierliche, elektronische Überwachung gewährleistet. «Texband» hat damit die Probleme mit schräghängenden Jalousien oder Reparaturen wegen Reissens der Bänder auf einen Schlag gelöst. Ein effektiver Schuppenpanzer (UV-Schutz gegen Sonneneinstrahlung) verhindert zudem die Alterung. Die Beschichtungsanlage für diese Bänder wurde 1989 in die Produktion genommen. Seit 1985 wird das Lamellentragband «Hagofix» mit aufgespritzten Kunststoffnocken hergestellt, und als weitere Eigenentwicklung, seit 1988 eine Version mit Kugeln. «Hagofix» ist nach Angaben in Oberkulm das einzige Tragband, das industriell automatisch durch die Storenhersteller an die Lamellen montiert werden kann. Die Beschichtungsanlage wie auch die elektronische Überwachung sind im übrigen nach eigenen Entwürfen und Vorstellungen gefertigt worden. Nur ein Detail zur Beweisführung für die extrem hohen Präzisions- und Qualitätsanforderungen, die an das «Texband» gestellt werden: Zwischen dem Einlauf und Auslauf des Bandes und dessen Verstreckung kontrolliert der elektronische Wächter die Toleranz in Tausendstel-Millimeter.

Aus kleinen Anfängen

«Aus kleinen Anfängen in der Heimindustrie ist ein Unternehmen geworden, welches über bedeutendes Know-how und modernste Fertigungsmittel verfügt. Auf dem hartumkämpften internationalen Markt können wir uns dank Kundennähe, einem intensiv gepflegten Sortiment von traditionellen Bändern und dank der Kompetenz in der Realisierung von anspruchsvollen Problemlösungen sehr erfolgreich behaupten.» Dies steht in der informativen Festschrift zum 125-Jahr-Jubiläum der Huber & Co. AG einleitend geschrieben.

Wenn es weiter heisst, man sei auf die anspruchsvollen Problemlösungen «ein wenig stolz», so darf angesichts der Prosperität des Einfallreichtums sowie der Eigenentwicklungen füglich von Stolz gesprochen werden. Es ist keineswegs eine Übertreibung, wenn sich die Inhaber als gut für die Zukunft gerüstet betrachten. Walter Huber und Junior Thomas Huber, der ab 1990 die Geschäftsleitung übernehmen wird, sowie Verkaufsleiter Valentin W. Baer und die insgesamt 90 Beschäftigten – davon 40 im Bereich der Bandweberei – sind ganz offensichtlich der Devise und dem Dichterwort «Wir bleiben nicht gut, wenn wir nicht immer besser werden» nachgekommen.

Peter Schindler

politik hat der Bundesrat seinen Willen bekundet, an der Überarbeitung dieses Übereinkommens mitzuwirken. Durch verschiedene parlamentarische Vorstösse wurde die Forderung nach einer Flexibilisierung der Arbeits- und Ruhezeitvorschriften aufgenommen. Diese Fragen entwickelten sich zu einem zentralen Thema der Vorarbeiten. Die Arbeitgeberseite zeigt sich an Lösungen, die einen flexiblen Einsatz der Arbeitskräfte gestatten, sehr interessiert; die Arbeitnehmerseite widersetzt sich einem Abbau von Schutzvorschriften unter dem Titel der Flexibilisierung. Der Arbeitnehmerseite sind Bestrebungen zur Verstärkung des Schutzes ein stark betontes Anliegen; die Arbeitgeberseite zeigt mit Hinweis auf die daraus für die Unternehmen erwachsene Belastung, grosse Zurückhaltung. Besonders die Sonderschutzbestimmungen für weibliche wie männliche Beschäftigte mit Familienpflichten werden abgelehnt.

Inhalt und Hauptziele der Revision

Der Revisionsentwurf sieht die folgenden wesentlichen Neuerungen vor:

- Die bestehenden Sondervorschriften für Frauen, die sich wie bei der Nacht- und Sonntagsarbeit einzig auf das Kriterium des Geschlechts abstützen, werden aufgehoben. Dem Verfassungsgrundsatz der Geschlechtergleichheit soll auch im Bereiche des öffentlichen Arbeitnehmerschutzes Achtung geschaffen werden.
- Im Verfahrensbereich werden administrative Erleichterungen realisiert.
- Es wird die Möglichkeit eingeführt, durch Gesamtarbeitsverträge von den Arbeits- und Ruhezeitbestimmungen des Arbeitsgesetzes abzuweichen.
- Eine neue Schutzkategorie der Arbeitnehmer mit Familienpflichten wird eingeführt.
- Der allgemeine Gesundheitsschutz wird für Mann und Frau verstärkt. Medizinische Vorsorge bei Nachtarbeit, Zeit- statt Lohnzuschläge bei Nacht- und Sonntagsarbeit sowie ein Abbau überhoher Arbeitszeiten sind vorgesehen.
- In Art. 9, Abs. 1 wird die öffentliche Höchstarbeitszeit für alle Arbeitnehmer bzw. Betriebsarten als Obergrenze die 45-Stunden-Woche vorgesehen. Die unterschiedliche Höchstarbeitszeit von 45 bzw. 50 Stunden je nach Betriebsart oder Arbeitnehmerkategorie soll demnach aufgehoben werden. Die Arbeitszeit von 45 Stunden erscheint realistisch, da die Gesamtarbeitsverträge auch in Branchen, für welche Sonderschutzbestimmungen mit längeren Arbeitszeiten bestehen, im allgemeinen die 45-Stunden-Woche eingeführt haben oder doch sehr nahe daran sind.
- Die Änderungen bei ununterbrochenem Betrieb betreffen im wesentlichen die Zuständigkeit der Bewilligungserteilung, die analog zur Nacht- und Sonntagsarbeit geregelt wird. Es wird neu zwischen vorübergehendem und dauerndem, ununterbrochenem Betrieb unterschieden. Gemäss Abs. 1 Art. 25 ist zur Einführung dieser Betriebsweise für eine kurze Dauer das ausdrückliche Einverständnis der Arbeitnehmer einzuholen. Bei dauerndem oder wiederkehrendem, ununterbrochenem Betrieb nach Abs. 2 werden die Bewilligungsvoraussetzungen nicht verändert.

Unterschiedliche Stellungnahmen

Der vorliegende Entwurf wird – so bekommt man das Gefühl – weder von der Arbeitnehmerseite noch von der Arbeitgeberseite vollumfänglich unterstützt. Voreilige, um nicht zu sagen profilierungssüchtige, Branchengewerkschaften drohten schon früher unverhohlen und öffentlich mit dem Referendum. Ob dies einer sachlichen Diskussion im Vernehmlassungsverfahren sinnvoll dient, bleibe dem Leser überlassen.

Volkswirtschaft

Teilrevision des Arbeitsgesetzes Vernehmlassungsverfahren

Der Bundesrat hat kürzlich den Entwurf zu einer Teilrevision des Bundesgesetzes vom 13. März 1964 über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (Arbeitsgesetz: ArG) zur Vernehmlassung gegeben. Der Entwurf scheint der von der Arbeitgeberschaft mit Blick auf die technologische Entwicklung und die internationale Konkurrenzsituation immer wieder geforderten flexibleren Ausgestaltung der arbeitsgesetzlichen Normen Rechnung tragen zu wollen. Es besteht aber die Gefahr, dass durch die ebenfalls auch zur Diskussion gestellten neuen Arbeitnehmerschutzbestimmungen die gewonnenen und dringend notwendigen Gestaltungsspielräume wieder verlorengehen.

Ausgangspunkt, Inhalt und Hauptziele der Revision

Die Revisionsarbeiten standen unter klaren rechtlichen und sachlichen Voraussetzungen. Seit dem 14. Juni 1981 besteht der verfassungsmässige Auftrag an den Gesetzgeber, die Gleichstellung von Mann und Frau, unter anderem im Bereich der Arbeit zu verwirklichen. Art. 4, Abs. 2 der Bundesverfassung hat folgenden Wortlaut:

«Mann und Frau sind gleichberechtigt. Das Gesetz sorgt für Ihre Gleichstellung, vor allem in Familie, Ausbildung und Arbeit. Mann und Frau haben Anspruch auf gleichen Lohn für gleichwertige Arbeit.»

Der Verfassungsauftrag ruft nach einer Revision des ArG. Unter dem Gesichtspunkt der Geschlechtergleichheit verbleiben im Rahmen des Sonderschutzes insbesondere die Bestimmungen über Schwangerschaft und Mutterschaft. Umstritten ist hingegen die besondere Behandlung der Frauen in der Frage der Nachtarbeit. In diesem Zusammenhang steht auch das Übereinkommen Nr. 89 der internationalen Arbeitsorganisation, welches für die Schweiz bindend ein strenges Nachtarbeitsverbot für Frauen in der Industrie enthält. In diesem Jahr begannen in der internationalen Arbeitsorganisation Diskussionen über die Änderung dieses Übereinkommens. In seinen Richtlinien für die Regierungs-